

**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 34-10
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

**Lengwiler Weiher /
Mösli**

Gemeinde	Betroffene Parzellen
Kreuzlingen	646,648,1042,1407,1409,1414,1415,1805, 1842,1933,1945,2427,2428,2429,1933,1842, 1409,2380
Lengwil	308

Freigabe zur Auflage durch den Chef Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrat Dr. J. Stark

Datum: 24.01.2011

Unterschrift: Dr. J. Stark

Öffentliche Auflage vom 28.01.2011 bis 25.02.2011

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 423 vom 24.05. 2011 und **in Kraft
gesetzt auf den 01.07. 2011**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 21/2011 vom 27.05. 2011.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	<p>Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die betreffenden Bestände sind darin mehrheitlich als besonders Schützenswert bezeichnet.</p> <p>Im Regionalen Waldplan Kreuzlingen 2004-2019, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1135 vom 14. Dezember 2004 genehmigt wurde, ist im Gebiet „Lengwiler Weiher / Mösli“ die Ausscheidung eines Waldreservates vorgesehen. Im kantonalen Richtplan ist der Lengwiler Weiher als Naturschutzobjekt KRP 95 bezeichnet und wurde im Zonenplan der PG Kreuzlingen als Naturschutzzone aufgenommen. Das Naturschutzgebiet beinhaltet ein Flachmoor von nationaler Bedeutung.</p>
Ziel	§ 2	<p>Schutzziel des Waldreservats „Lengwiler Weiher / Mösli“ ist die ungeschmälerete, langfristige Erhaltung des Eichenwaldes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die Uferwälder, die Eichenbestände und die Mittelspechtpopulation.</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Bewirtschaftung bleibt darin auch künftig nötig und möglich. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 14).</p>
Geltungsbereich	§ 3	<p>Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.</p> <p>Die Gesamtfläche beträgt 49.31 ha (ohne Riet/Flachmoor und Gewässer vgl. § 6 und 7).</p>

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	<p>Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.</p>
Wald	§ 5	<p>Alle übrigen bestockten Flächen neben den unter § 4 umschriebenen.</p>
Riet/ Flachmoor	§ 6	<p>Die Pflege der Rietwiesen und des Flachmoors wird in einer separaten Schutzanordnung geregelt. Diese Gebiete sind nicht Bestandteil dieser Schutzanordnung.</p>

Gewässer § 7 Grossweiher und Pfaffenweiher sind nicht Bestandteil dieser Schutzanordnung

III. Schutzanordnungen

Reservats-
perimeter § 8 In den Schutzbereichen gemäss §§ 4 und 5 sind untersagt:

- a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen. Davon ausgenommen ist die Erneuerung zur Substanzerhaltung;
- b Ablagerungen aller Art;
- c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten;
- e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
- f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht den Schutzziele entsprechen mit Ausnahme des Waldunterrichts im dafür bestimmten Gelände und der Jagd;
- k das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
- l andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

- | | | |
|---------------------------------|------|---|
| Wald mit besonderen Naturwerten | § 9 | Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt: <ul style="list-style-type: none">• die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände;• das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 40 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan);• das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stieleiche). |
| Wald | § 10 | Im übrigen Wald ist untersagt: <ul style="list-style-type: none">• die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände;• das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 50 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan);• das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stieleiche). |
| Fließgewässer | § 11 | Im Bereich von Fließgewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: <ul style="list-style-type: none">• Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) verwiesen. |
| Leitungs-
Trasse | § 12 | <ul style="list-style-type: none">• Im bestehenden Leitungstrasse ist es der NOK Grid AG (oder deren Rechtsnachfolger) weiterhin gestattet alle Massnahmen für den Betrieb den Unterhalt und die Leitungserneuerung auszuführen, die gemäss Zivilgesetzbuch (SR 210) und Leitungsverordnung (SR 734.31) erforderlich sind. Forstbelange sind mit dem zuständigen Forstdienst abzusprechen. |

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

- | | | |
|-----------|------|--|
| Grundsatz | § 13 | Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die |
|-----------|------|--|

Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes mit erhöhtem Eichenanteil.

- Waldziel-
typenplan § 14 Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
- Holznutzung § 15 Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Alle Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen, ebenfalls ist stehendes und liegendes Totholz zu belassen.
- Information § 16 Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und mit den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Lengwiler Weiher / Mösli“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
- Zuständigkeit § 17 Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Lengwiler Weiher/Mösli“. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) und der Politischen Gemeinde (gemäss Wasserbaugesetz TG § 6) Rücksprache genommen.
- Stellung der
Grundeigen-
tümer und
Bewirt-
schafter § 18
1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ausser Kraft gesetzt werden.
 2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das

Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

V. Schlussbestimmungen

- Ausnahmen § 19 Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
- Änderungen § 20 Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grossen, unerwünschten Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern.
- Hinweis auf Strafbestimmungen § 21 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.